

**No. 51405**

—  
**Austria  
and  
Republic of Moldova**

**Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Moldova concerning mutual assistance in the event of natural or technological disasters and cooperation in their prevention. Vienna, 8 October 2012**

**Entry into force:** *1 October 2013, in accordance with article 15*

**Authentic texts:** *German and Moldovan*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Austria, 16 October 2013*

—  
**Autriche  
et  
République de Moldova**

**Accord entre le Gouvernement de la République d'Autriche et le Gouvernement de la République de Moldova concernant l'assistance mutuelle en cas de catastrophes naturelles ou technologiques et la coopération aux fins de leur prévention. Vienne, 8 octobre 2012**

**Entrée en vigueur :** *1<sup>er</sup> octobre 2013, conformément à l'article 15*

**Textes authentiques :** *allemand et moldave*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Autriche,  
16 octobre 2013*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

**ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND  
DER REGIERUNG DER REPUBLIK MOLDAU  
ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG  
BEI NATURKATASTROPHEN ODER TECHNISCHEN KATASTROPHEN UND DIE  
ZUSAMMENARBEIT BEI DEREN PRÄVENTION**

Die Regierung der Republik Österreich  
und  
die Regierung der Republik Moldau

im Folgenden Vertragsparteien genannt,

ausgehend von humanitären Prinzipien,  
in dem Bestreben der Verfestigung der traditionell freundschaftlichen Beziehungen der  
Völker der beiden Staaten,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von  
Katastrophen Einfluss auf die Entwicklung und Sicherheit der beiden Staaten hat,  
überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten  
mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Naturkatastrophen oder technischen  
Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1  
Gegenstand**

Dieses Abkommen regelt die Bedingungen für die Zusammenarbeit und freiwillige  
Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen auf dem  
Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien.

**Artikel 2  
Begriffsbestimmung**

In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck:

„Naturkatastrophe oder technische Katastrophe“  
ein bereits eingetretener oder unmittelbar drohender außerordentlicher, teilweise oder  
völlig außer Kontrolle geratener, zeitlich wie räumlich begrenzter Zwischenfall auf dem  
Hoheitsgebiet des Staates einer der Vertragsparteien, der zu einer Gefahr für  
menschliches Leben und Gesundheit, Bedrohung der Umwelt, Gefährdung des  
Eigentums, bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten oder ökologischen  
Beeinträchtigungen führen kann, und zu dessen Bewältigung die eigenen Kräfte der  
betroffenen Vertragspartei nicht ausreichen;

„Hilfeersuchende Vertragspartei“-  
diejenige Vertragspartei, welche die andere Vertragspartei um Hilfeleistung ersucht;

„Hilfeleistende Vertragspartei“-  
diejenige Vertragspartei, welche einem Ersuchen der anderen Vertragspartei um Hilfeleistung stattgibt;

„Hilfeleistung“-  
Rettungsmaßnahmen und andere unabdingbare Maßnahmen, die im Falle von Naturkatastrophen und technischen Katastrophen durchgeführt werden;

„Rettungsmaßnahmen“-  
Maßnahmen zur Rettung von Menschen, materieller und kultureller Werte sowie zum Schutz der Natur im Gebiet der Naturkatastrophe oder technischen Katastrophe;

„Ausrüstung“-  
das Material, insbesondere technische Geräte, die Verkehrsmittel und die Such- und Rettungshunde für den Einsatz sowie die Güter für den Eigenbedarf;

„Hilfsgüter“-  
Güter, die zur unentgeltlichen Abgabe an die betroffene Bevölkerung auf dem Gebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei bestimmt sind;

„Hilfsmannschaften“-  
spezialisierte Einheiten mit entsprechender Ausrüstung und Hilfsgütern, welche die hilfeleistende Vertragspartei zur Hilfeleistung bestimmt;

„Experten“-  
eine oder mehrere zur Hilfeleistung entsandte Personen mit entsprechender Ausbildung, Ausrüstung und Hilfsgütern.

### **Artikel 3 Zuständigkeiten**

(1) Unbeschadet des diplomatischen Weges sind die für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen sowie für die weiteren Formen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit zuständigen Behörden:

- auf der Seite der Republik Österreich:  
der Bundesminister für Inneres.
- auf der Seite der Republik Moldau:  
das Ministerium für Innere Angelegenheiten;

(2) Die nach Absatz 1 dieses Artikels benannten zuständigen Behörden informieren einander auf offiziellem Weg über die Adressen und Fernmeldeverbindungen, ständig erreichbaren Kontaktstellen, an die ein Ersuchen um Hilfeleistung gerichtet werden kann.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten zuständigen Behörden der beiden

Vertragsparteien sind ermächtigt bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich in schriftlicher Form auf diplomatischem Wege über Änderungen im Fall der Umbenennung der zuständigen Behörden oder der Errichtung einer neuen zuständigen Behörde.

#### **Artikel 4 Hilfeleistung**

(1) Im Falle einer Naturkatastrophe oder technischen Katastrophe, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Staates einer der Vertragsparteien ereignet oder Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des Staates hat, kann sich diese Vertragspartei mit dem Ersuchen um Hilfeleistung an die andere Vertragspartei wenden.

(2) Die Hilfe kann durch den Einsatz von Hilfsmannschaften oder Experten, durch die Sendung von Hilfsgütern oder auf andere geeignete Weise erfolgen, wobei Art und Umfang der Hilfeleistung im Zuge des Hilfeersuchens zwischen den in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten zuständigen Behörden abgesprochen werden.

(3) Die ersuchende Vertragspartei stellt das Hilfeersuchen nach Möglichkeit in der Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in englischer Sprache.

(4) In dem Hilfeersuchen soll Art und Dimension der Naturkatastrophe oder technischen Katastrophe, Ort und Zeit, getroffene und beabsichtigte Maßnahmen zur Durchführung der Rettungsarbeit, erhaltene oder angebotene bilaterale und/oder internationale Hilfe, sowie die Art und Umfang der notwendigen Hilfe dargelegt werden.

(5) Der Transport von Hilfsmannschaften und (oder) Experten, Ausrüstung und Hilfsgütern kann auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg erfolgen.

(6) Die Hilfsmannschaften und (oder) die Experten werden ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen, wenn dies die hilfeersuchende Vertragspartei verlangt. Ansonsten beenden sie ihre Tätigkeit nach ihrer Aufgabenerfüllung. Nach der Beendigung der Hilfeleistung müssen die Hilfsmannschaften und (oder) die Experten unverzüglich das Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei verlassen.

#### **Artikel 5 Grenzübertritt und Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei**

(1) Um die für eine rasche Hilfeleistung nötige Effizienz zu gewährleisten, unternimmt die hilfeersuchende Vertragspartei Maßnahmen für die Beschleunigung des Grenzübertrittes von Hilfsmannschaften und (oder) Experten im Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung ihres Staates.

(2) Die Mitglieder der Hilfsmannschaften und (oder) der Experten überschreiten die Staatsgrenze der Vertragspartei, welche die Hilfeleistung angefordert hat, auf jenen Grenzübertrittsstellen mit gültigen Reisepässen, die von den Vertragsparteien vereinbart wurden. Die hilfeersuchende Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei zeitgerecht über die Grenzübertrittsstelle. Die hilfeersuchende Vertragspartei ermöglicht eine ehestmögliche Ausstellung von Einreisevisa.

(3) Der Leiter der Hilfsmannschaft hat auf Verlangen ein seine Stellung oder seinen Auftrag bezeugendes offizielles Dokument und eine Namensliste der Angehörigen der Hilfsmannschaft und (oder) Experten, beide in der Amtssprache der hilfeersuchenden Vertragspartei oder in englischer Sprache, vorzuweisen.

(4) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft und (oder) die Experten benötigen für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei keine Beschäftigungsbewilligung.

(5) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind berechtigt, auf dem Gebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei Uniform zu tragen, sofern dies zu ihrer üblichen Ausrüstung gehört. Die Hilfsmannschaft der hilfeleistenden Vertragspartei ist berechtigt, auf dem Gebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei an ihren Fahrzeugen ihre eigenen Warnzeichen zu benutzen.

#### **Artikel 6 Grenzübergang der Ausrüstung und der Hilfsgüter**

(1) Ausrüstung und Hilfsmaterial, welches auf das Hoheitsgebiet des hilfeersuchenden Staates eingeführt und ausgeführt wird, wird von Steuern und Abgaben sowie von Verboten und Beschränkungen entsprechend der Rechtsordnung der hilfeersuchenden Vertragspartei befreit.

(2) Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat den Grenzkontroll- und/oder Zollorganen des Staates der hilfeersuchenden Vertragspartei beim Betreten von deren Hoheitsgebiet lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstung und Hilfsgüter in der Amtssprache des Staates der hilfeersuchenden Vertragspartei oder in englischer Sprache vorzuweisen.

(3) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft und (oder) die Experten dürfen außer der Ausrüstung und Hilfsgütern keine anderen Waren mitführen. Schusswaffen und Munition dürfen auf das Gebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei nicht mitgeführt werden.

(4) Der Grenzübertritt sowie der Aufenthalt von Such- und Rettungshunden richtet sich nach den veterinärbehördlichen Einfuhrbestimmungen auf dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei.

(5) Soweit die Ausrüstung nicht verbraucht oder zerstört wird, ist sie wieder aus dem Gebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei auszuführen.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 3 finden auch Anwendung auf die Einfuhr von Suchtgiften und psychotropen Stoffen in den hilfeersuchenden Staat und die